BegrÃ¼ndung einer KÃ¼ndigung wegen Zahlungsverzuges

Beigesteuert von
Montag, 30. August 2004

Bei einer KÃ¼ndigung des Vermieters wegen Zahlungsverzuges des Mieters genÃ¼gt jedenfalls bei klarer und einfacher Sachlage, wenn der Vermieter in dem KÃ¼ndigungsschreiben den Zahlungsverzug als Grund benennt und den Gesamtbetrag der rÃ¼ckstÃ¤ndigen Miete beziffert.Die Angabe weiterer Einzelheiten wie Datum des Verzugseintritts oder Aufgliederung des MieterÃ¼ckstandes fÃ¼r einzelne Monate ist dann entbehrlich. (BGH, Beschluss vom 22.12.2003, ZMR 2004, 254)